

70. Wann liegt Annahme der Leistung im Sinne des § 11 der dritten Steuernotverordnung und des § 14 des Aufwertungsgesetzes vor?

V. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1927 i. S. Sp. u. Gen. (Rl.)
w. Berliner Pfandbriefamt (Bekl.). V 284/26.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerinnen sind Eigentümerinnen des Grundstücks Kronenstraße 33 in Berlin, auf dem für die Beklagte eine Darlehenshypothek von 831000 M eingetragen ist. Das Darlehen ist in neuen Berliner Pfandbriefen gegeben worden. Die Klägerinnen haben infolge Erhöhung der Verwaltungskosten am 2. März 1923 die Hypothek zur Rückzahlung am 1. Oktober 1923 gekündigt und durch Schreiben vom 8. März 1923 die Kündigung dahin ergänzt, daß sie in barem Gelde leisten wollten. Mit Schreiben vom 18. Juli

1923 erklärte die Beklagte, daß sie Rückzahlung in Pfandbriefen verlange. Daraufhin erhoben die Klägerinnen die gegenwärtige Klage und beantragten Verurteilung der Beklagten, Zug um Zug gegen Zahlung von 831 000 *M* in die Löschung der Hypothek zu willigen. Das Landgericht wies durch Urteil vom 22. Dezember 1923 die Klage ab. Im Laufe des Berufungsverfahrens lieferten die Klägerinnen durch ihren Bevollmächtigten R. an der Kasse der Beklagten 4%ige Neue Berliner Pfandbriefe im Nennbetrag der noch bestehenden Schuld von 780 000 *M* in zwei Raten am 21. Juli 1924 und 30. Juli 1924 ab. Die Beklagte stellte über den Empfang der Pfandbriefe unter Vorbehalt weiterer Leistungen nach Maßgabe der 3. Steuernotverordnung und der sich ihr anschließenden gesetzlichen Bestimmungen Quittungen aus. Die übergebenen Pfandbriefe stammten nur in Höhe von 42 000 *M* aus den Jahren vor 1918, während die übrigen in der Folgezeit und zwar in Höhe von 580 000 *M* erst im Jahre 1923 ausgegeben waren. Die Beklagte hat ihre Forderung bei der Aufwertungsstelle nicht angemeldet. Die Klägerinnen meinen, daß insolgedessen das Recht der Beklagten auf Aufwertung verwirkt sei, und beantragen nunmehr, in Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Beklagte schlechthin zur Bewilligung der Löschung der Hypothek zu verurteilen.

Die Beklagte behauptete, die Fassung der Quittungen beruhe auf einer allgemeinen Anweisung der Direktion; die Schalterbeamten hätten aber ihrer Anweisung entsprechend gleichzeitig mündlich erklärt, daß die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung verweigert werde und daß die eingelieferten Pfandbriefe lediglich als „Asservat“ behandelt werden würden. In gleichem Sinne habe sich der Direktor der Beklagten B. in der Zeit unmittelbar nach der Einlieferung der Wertpapiere dem Vertreter der Klägerinnen gegenüber wiederholt ausgesprochen. Die Klägerinnen bestritten das.

Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe.

Das Kammergericht geht von der Vorschrift des § 16 AufwG. aus, wonach die Aufwertung auf Grund Vorbehalt der Rechte nur stattfindet, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Diese

Vorschrift beziehe sich auf den im § 14 AufwG. geregelten Vorbehalt bei Annahme der Leistung. Werde aber die Leistung nach dem 13. Februar 1924 angenommen, so sei ein Vorbehalt zur Erhaltung der Aufwertungsrechte nicht erforderlich (§ 78 AufwG.). Ob eine Annahme der Leistung im Sinne dieser Bestimmungen vorliege, sei nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Grundsätze von Treu und Glauben zu beurteilen. Es komme darauf an, ob die Entgegennahme der Leistung dem Willen des Gläubigers zum Ausdruck bringe, sie als Erfüllung der geschuldeten Leistung gelten zu lassen. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt. Die abgelieferten Pfandbriefe stammten zum größten Teil aus dem Jahre 1923. Die Klägerinnen hätten nicht der Ansicht sein können und nach der Überzeugung des Senats auch nicht geglaubt, daß die Beklagte diese Pfandbriefe als Leistung der Hypothekenschuld der Klägerinnen von noch 780000 M annehmen werde. Nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 der inzwischen in Kraft getretenen 3. StWB. sei der Goldmarkbetrag der vor dem 1. Januar 1918 ausgegebenen Pfandbriefe auf den Nennbetrag festgesetzt, während bei später ausgegebenen Pfandbriefen der Tag der Ausgabe für die Berechnung des Goldmarkbetrags maßgebend sei. Als Ende Juli 1924 die Klägerinnen den Nennbetrag einlieferten, seien die in § 6 Abs. 2 der 3. StWB. vorgesehenen näheren Bestimmungen, insbesondere auch über die Hypothekenrückzahlungen, noch nicht erlassen gewesen. Wegen dieser Unklarheit der Rechtslage habe die Beklagte durch Schriftsatz vom 5. Mai 1924 Vertagung beantragt. Die Klägerinnen hätten deshalb nicht davon ausgehen können, daß die Beklagte auch jetzt noch die Rückzahlung des Darlehens in Pfandbriefen verlange, und noch weniger davon, daß sie mit Pfandbriefen im Nennbetrag der Schuld sich zufrieden geben werde. Die Annahme der Pfandbriefe an der Kasse der Beklagten sei keine Annahme im Sinne der §§ 14, 78 AufwG. Die Leistung werde der Forderung in keiner Weise gerecht und hätte von der Beklagten unbeachtet gelassen werden dürfen. Der Vorbehalt bei der Quittung stehe nicht entgegen, sei vielmehr als Ablehnung der Leistung aufzufassen. Mangels Annahme der Leistung hätte es der Anmeldung nicht bedurft. Ob überdies von den Schalterbeamten erklärt worden sei, daß die eingelieferten Pfandbriefe als Asservate behandelt werden würden, könne dahingestellt bleiben.

Die Revision macht folgendes geltend:

Wenngleich beide Teile über die Bedeutung der Übergabe der Pfandbriefe sich nicht klar gewesen seien, so hätten doch die Klägerinnen die von der Beklagten selbst geforderte Leistung in Pfandbriefen erfüllen wollen. In diesem Sinne habe die Beklagte die Pfandbriefe angenommen und quittiert. Durch den Vorbehalt sei die Beklagte dagegen geschützt, daß die Annahme der Pfandbriefe den Untergang ihrer Forderung mit Lösungsverpflichtung zur Folge habe. Nach der zu unterstellenden Behauptung der Schuldnerin habe die Hingabe der Pfandbriefe mindestens eine Teilleistung gebildet; die Höhe der Leistung habe das Berufungsgericht nicht festgestellt. Für Fälle dieser Art sei die Anmeldung vorgeschrieben, welche die Beklagte unterlassen habe.

Die Revision ist begründet.

Der durch § 11 der 3. StM.D. eingeführte und in § 14 AufwG. weiter ausgebaut gesetzliche Vorbehalt hat die besondere Bedeutung, dem Gläubiger die Aufwertungsrechte gegenüber der Annahme der Leistung zu wahren. Das Gesetz verlangt also einerseits die Annahme der als Erfüllung angebotenen Leistung und anderseits eine Äußerung des Gläubigers, daß er die Leistung nicht als endgültige Tilgung der Schuld gelten lassen wolle. Nun hätte schon die Tatsache, daß die Leistung im Juli 1924, also unter der Herrschaft der 3. StM.D. bewirkt ist, die Prüfung nahegelegt, ob nicht die Beklagte ihr Verhalten bei Empfangnahme der Pfandbriefe dem Gesetze hat anpassen wollen. Hierbei war die Auffassung der Beklagten über die zweckmäßige Sicherung ihrer Rechte entscheidend, nicht aber, daß im gegebenen Falle vielleicht schon nach Maßgabe der 3. StM.D., jedenfalls nach dem später erlassenen Aufwertungsgesetz (§ 78), zur Erhaltung der Aufwertungsrechte ein Vorbehalt nicht erforderlich war. Namentlich hat aber das Berufungsgericht die Würdigung des Wortlauts der von der Gläubigerin ausgefertigten Quittungen unterlassen. Die beiden Urkunden vom 21. und 30. Juli 1924 lauten abgesehen von den Summen übereinstimmend: 775800 (4700) M 4^o/_o neue Berliner Pfandbriefe „von Herrn R. in der Rückzahlungsfache des Grundstücks Kronenstraße 33 unter Vorbehalt weiterer Leistungen nach Maßgabe der 3. StM.D. und der sich ihr anschließenden gesetzlichen Bestimmungen richtig erhalten zu haben beschleunigt hiermit Berlin, den 21. (30.) Juli 1924, Kasse des

Berliner Pfandbrief-Amtes"; folgen zwei Unterschriften. Hierin liegt eine doppelte Erklärung. Einmal wird der Empfang der Wertpapiere in der Rückzahlungssache, mithin auf Grund des Schuldverhältnisses, bestätigt und ferner werden weitere Leistungen nach Maßgabe der ergangenen und noch zu erwartenden gesetzlichen Regelung der Aufwertung vorbehalten. Mit Wortlaut und Sinn dieser Äußerungen ist die Auffassung des Kammergerichts unvereinbar, daß der deutlich nur auf zukünftige Leistungen erstreckte Vorbehalt sich als Zurückweisung der ganzen Leistung darstelle. Der bisher festgestellte Sachverhalt entspricht genau den im § 14 Satz 1 AufwG. vorgesehenen Voraussetzungen. Im übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die vom Kammergericht angeführten Umstände für die Auslegung der abgegebenen Erklärungen von Bedeutung sein sollten. Wichtig ist zwar, daß, wenn auch die Aufwertung der Hypotheken zu 15% bestimmt war und der Goldmarkbetrag der Pfandbriefe nach § 4 Abs. 2 der 3. StM.D. sich berechnen ließ, doch der wirtschaftliche Wert der Pfandbriefe sich jeder sicheren Beurteilung entzog, zumal da die vorgesehenen Anordnungen der Reichsregierung über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse und deren Ausschüttung auf die Pfandbriefe damals noch nicht ergangen waren. Ob die Beklagte in der Übergangszeit bis zum Erlaß der 3. Verordnung zur Durchführung der 3. StM.D. vom 15. August 1924 (RGBl. I S. 682), welche die Aufwertung der von Hypothekenbanken ausgegebenen Pfandbriefe regelt, Pfandbriefe als Leistung auf Hypothekensforderungen annehmen wollte oder nicht, war im wesentlichen ein Kalkulationsfrage. Entschloß sich die Beklagte zur Annahme von Pfandbriefen, so verringerte sie dadurch zu ihren Gunsten den Kreis der aufwertungsberechtigten Pfandbriefgläubiger, während sie anderseits durch den Vorbehalt gegenüber dem Hypothekenschuldner einer zu starken Ermäßigung der Teilungsmasse entgegenwirkte. Mit einer solchen Stellungnahme, wonach die Beklagte zwar die Pfandbriefe in Anrechnung auf die Schuld annahm, aber die endgültige Befreiung des Schuldners verweigerte, würde der zeitlich vorhergegangene Vertagungsantrag im Rechtsstreit nicht notwendig im Widerspruch stehen, insofern auch dadurch die Beklagte eine endgültige Erledigung des Schuldverhältnisses durch gerichtliche Entscheidung vor dem Erlaß der erwarteten Regelung zu vermeiden suchen konnte. Rechtlich unerheblich ist die Auffassung

der Klägerinnen darüber, wie die Beklagte sich bei Empfangnahme der Pfandbriefe verhalten werde. Die Klägerinnen haben nach dem festgestellten Sachverhalt Wertpapiere im Nennbetrag ihrer Schuld zu deren Tilgung durch ihren Vertreter tatsächlich angeboten. Demgegenüber ist ihr rechtsgeschäftlich nicht zum Ausdruck gebrachter oder erkennbar hervorgetretener innerer Zweifel ohne Bedeutung, ob bei der damaligen Rechtslage die Wertpapiere zur vollen Befriedigung der Gläubigerin ausreichen und von ihr so angenommen würden.

Zu Unrecht stützt das Kammergericht seine Beurteilung auf die Entscheidungen des jetzt erkennenden Senats vom 4. November 1925 V 621/24 (RGZ. Bd. 111 S. 320) und vom 25. November 1925 V 18/25 (RGZ. 1926 S. 145 Nr. 2). Damals handelte es sich um sehr geringfügige Barbeträge, die im Jahre 1923 nicht unmittelbar dem Gläubiger zugeführt, sondern im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben oder auf ein Bankkonto überwiesen worden waren. Die Gläubiger hatten sich bei Empfang der Nachricht über den Eingang der Beträge im einen Falle nicht, im andern erst nach längerer Zeit geäußert. Wenn dort unter den besonderen Umständen des Falles in der bloß körperlichen Hinnahme der Beträge keine Annahme als Erfüllung der geschuldeten Leistung erblickt worden ist, so treffen diese Gesichtspunkte im vorliegenden Falle nicht zu. Namentlich fällt ins Gewicht, daß damals die Gläubiger zunächst völlig geschwiegen hatten, während hier die Beklagte als Gläubigerin eine bestimmte Erklärung abgegeben hat, die zugleich die Annahme als Vollerfüllung ausschloß.

Mit der bisherigen Begründung kann danach das Urteil nicht aufrechterhalten werden. Eine andere Beurteilung ist indes für den Fall nicht ausgeschlossen, wenn sich die Behauptung der Beklagten erweisen läßt, daß bei Aushändigung der Quittungen oder in unmittelbarem Anschluß daran die Schalterbeamten oder der Direktor der Beklagten abweichende mündliche Erklärungen gegenüber dem Vertreter der Klägerinnen abgegeben haben, nach deren Sinn die Pfandbriefe nicht in Anrechnung auf die Hypothekenschulden, sondern lediglich als Kassegeld in Verwahrung genommen werden sollten.

In der Revisionsverhandlung ist zur Sprache gekommen, ob die in den vorstehenden Ausführungen vorausgesetzte und im an-

gefochtenen Urteil unterstellte Anwendbarkeit des Aufwertungs-
gesetzes etwa durch die Rückzahlung in Pfandbriefen und durch die
darüber getroffenen Satzungsbestimmungen in Frage gestellt werde
(vgl. wegen der hierbei in Betracht kommenden Rechtsfragen neuer-
dings den Beschluß des 9. Zivilsenats des Kammergerichts vom
19. Mai 1927 betr. die Schleswig-Holsteinische Landschaft gegen
P. und das Urteil des 26. Zivilsenats des Kammergerichts vom
19. März 1927 in Sachen St. u. Gen. gegen Berliner Pfandbrief-
anstalt 26 U 13312/26). Die neue Verhandlung wird dem Be-
rufungsgericht Gelegenheit bieten, sich hierüber unter Würdigung
des Sachverhalts auszusprechen.